

Hann. 91 v. Schele I Nr. 6

Rechtsgutachten über der Verfassungsbeschwerde der Stadt Osnabrück im Auftrag der Regierung des Großherzogtums Baden, anonymer Verfasser

Seite 103 r

Ueber

die Beschwerde der Stadt Osnabrück, die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833 betreffend.

Grund dieses Verlangens ist die diesseitige Abstimmung beim Bundestage in der rubricirten Beschwerdesache vorzubereiten.

Die EntschlieÙung muß geschöpft werden aus den Bundesgrundgesetzen – der Bundes- und Wiener Schluß-Acte. Da jedoch die hier maßgebenden Bestimmungen derselben immer verschiedener Deutung fähig und darum äußerst bestritten sind, so werde ich – um nur etwas festere Basis zur Beurtheilung des vorliegenden Streitfalles zu gewinnen – vor Allem deren Sinn und Bedeutung im Allgemeinen festzustellen und erst dann vorgängig das Factum unter dieselben zu subsumieren suchen.

Als

Als Hülfsmittel hiebei werde ich mich vorzugsweise der Verhandlungen, welchen jene Grundgesetze ihre Entstehung verdanken, ferner mehrere Präcedentien bedienen. Die Bundesversammlung war nemlich schon dreimal berufen, sich über ähnliche Reclamationen auszusprechen: - einmal in der Beschwerdesache der Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft im Jahr 1823. wegen Verkennung älterer ständischer Rechte; ferner der Braunschweigischen Stände im Jahr 1830. wegen Aufrechterhaltung der Landschafts-Ordnung von 1820; endlich der Waldeckschen Stände wegen Schutzes der Landesverfassung, im Jahr 1837.

§ 1.

Die Bundes-Acte enthält über landständische Verfassungen

sungen bekanntlich nur den dürren, unbefriedigenden Artikel 13.- Es wurden zwar schon bei dem Wiener Congress von mehreren Seiten Vorschläge wegen einer desfallsigen bestimmteren Fassung, insbesondere wegen Festsetzung eines Minimum der ständischen Rechte gemacht; dieselben führten jedoch zu keiner Vereinbarung, die vielmehr späteren Zeiten vorbehalten blieb.

Bei den Wiener Ministerial-Conferenzen im Jahr 1820. war die Erläuterung und Entwicklung des Artikels 13. ein Gegenstand der besonderen Thätigkeit der Versammlung und es wurde zu diesem Zweck ein eigener Ausschuß niedergesetzt. Man überzeugte sich jedoch bald, daß es wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse der deutschen Bun-

Bundesstaaten und der hervortretenden Divergenz der Ansichten unausführbar sein werde, auch nur die Grundzüge der landständischen Verfassung, als allgemein verbindliche Norm für alle Bundesstaaten, festzusetzen. Man ging aus diesem Grunde von einer beschränkteren Basis aus und gelangte so zu dem Resultate, daß nur die Existenz einer ständischen Verfassung (:Wiener Schlußacte Art. 54:) und deren Concordanz mit dem monarchischen Prinzip (Art. 57.) und der Bundes-Einheit (Art. 58. 59.) als Angelegenheit des Vereins, dagegen vorbehaltlich dieser Restriction – die gesammte innere Einrichtung und Organisation des ständischen Wesens, als eine von den einzelnen Bundesstaaten zu regulirende Landesangelegenheit (Art. 55.) zu betrachten sei.

Der

Der Bund ging daher bei Erläuterung des Art: 13 mehr erhaltend als schaffend zu Werke; seine Competenz in ständischen Angelegenheiten hat er in beschränkendem Sinn genommen; er wollte weder organisiren, noch in der Regel, wo nicht von einem Bundesgliede selbst der entgegengesetzte Wunsch ausgedrückt wird (Art: 60.), in ständischen Differenzen interveniren (Art: 61). Dagegen erkannte er die durch die jüngsten Zeitläufte noch mehr hervortretende Nothwendigkeit, das mit dem Bestehen der Föderation eng verbundene und durch irrthümliche Begriffe über landständige Verfassung bedrohte monarchische Princip durch einige allgemein verbindliche Grundzüge zu sichern, und so sich selbst die zu seinem erhabenen Zweck nothwendige Au-

Autorität zu bewahren.

§. 2.

Ein im vorliegenden Falle vorzugsweise maßgebender Artikel der W.Schluß-Acte verdient jedoch hier einer besonderen Beleuchtung, nemlich Art: 56. besagend: Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Es fragt sich zunächst

1. Gegen wessen Eingriffe sollte hiedurch den bestehenden Verfassungen Schutz verliehen werden, gegen die des Bundes oder gegen die des Landesherrn? – denn von einer, wie der anderen Seite könnte möglicher Weise eine verfassungswidrige Einwirkung versucht werden.

Nach dem Vortrag des 5ten Ausschusses in der 6ten Con-

Conferenz vom 16. Dezember 1819.

scheint der Grund dieses Satzes ursprünglich dahin gegangen zu sein, die damals bestehenden Verfassungen gegen eine Revision und selbst jede Modification von Seiten des Bundes sicher zu stellen. Hievon war anfangs in Beziehung auf die jüngst ertheilten Verfassungen der süddeutschen Staaten, insbesondere wegen der durch dieselben gewährten Oeffentlichkeit, die Rede.

Dagegen hatte aber Baiern auf das Bestimmteste erklärt, daß es auf eine Erläuterung des Art. 13. wodurch eine Aenderung in seiner 1818. ertheilten Verfassung vorgenommen würde, nicht eingehen und nur in soweit mitwirken könne, daß zu Beseitigung möglicher Mißverständnisse und Mißbräuche einige Bestimmungen als directiv-Norm

Normen in der Auslegung jenes Artikels getroffen würden.

Beil: z: Prot der 7^{ten} Conferenz vom 19^{ten} Dezember 1819.

bedenkt man nun, daß der Königlich Baierische Gesandte Referent des betreffenden Ausschusses war und auf dessen Berathungen vorzugsweise einwirkte, so gewinnt die obige Annahme allerdings an Gewicht.

Demungeachtet würde es, nach meiner Ansicht, zu weit gegangen sein, wenn man aus jenem historischen Momente ableiten wollte, daß durch jenen Artikel die Unverletzbarkeit der Verfassungen lediglich gegen Eingriffe des Bundes habe sanctionirt werden wollen.

Es ist überhaupt unzulässig, ein generell bedeutendes Gesetz wegen der suggerirten Absicht des Gesetzgebers auf einen speciellen Fall zu beschränken; auf die

die logische Interpretation soll nur recurrirt werden, wenn die grammatische kein genügendes Resultat giebt. Dies ist aber hier nicht der Fall; der Wortlaut des Art. 56. ist ganz allgemein; er untersagt jede einseitige Aenderung, nicht nur diejenige, welche der Bund versuchen möchte; er deutet mit keiner Sylbe eine solche Beschränkung an. Zudem hat sich jedenfalls die Gesamtheit der Bevollmächtigten zu Wien für eine solche restrictive Auslegung nicht erklärt; vielmehr findet sich im Prot: der 8^{ten} Conferenz vom 19. Dezbr. 1819. zum Zweck einer Redactions-Verbesserung die Bemerkung: es sei natürlicher Grundsatz, daß gegenseitige Rechte und Pflichten nicht einseitig modificirt werden könnten. Hierdurch ist ge-

genügsam angedeutet, daß es die Absicht war, willkürliche, dem Rechte und der Ordnung nicht entsprechende Aenderungen, mögen sie nun von dieser oder jener Seite versucht werden, überhaupt nicht zu gestatten.

Endlich muß dieser Punct auch durch bundesmäßige Observanz als entschieden angesehen werden, da es sich in der Beschwerdesache der Holsteinischen, wie der Braunschweigischen und Waldeckischen Stände um Eingriffe von Seiten des Landesherrn handelte, und demungeachtet in keinem jener Fälle die Anwendbarkeit des Art: 56. aus diesem Grunde bezweifelt wurde.

§. 3.

Es fragt sich ferner 2:) was ist unter einer „in „anerkannter Wirksamkeit „bstehender“ Verfassung zu verstehen?- Diese Worte haben

haben eine vielfach verschiedene Deutung erfahren. Bedarf es copulativ neben der Wirksamkeit auch der Anerkennung der Verfassung? – und von wem hat diese auszugehen? vom Bunde? oder von den Agnaten, insbesondere dem Regierungs-Nachfolger? Bedarf es hiernach einer Untersuchung des rechtlichen Moments, der Erörterung der Befugniß zu deren Ertheilung und der Verbindlichkeit zu deren Beobachtung? Oder genügt das factische Moment, die offenkundige Wirksamkeit, die nicht zu verkennende Practische Uebung? Nach der ursprünglichen Redaction waren in Art: 56. die Worte „in anerkannter Wirksamkeit“ nicht aufgenommen; er sprach nur von „bestehenden Verfassungen.“ Erst bei Radizierung der gesammten Acte wurden jene

jene Worte eingefügt und von der Redactions-Commission dadurch motivirt, daß dieser Zusatz von einigen Bundes-Regierungen zur Vermeidung unangenehmer Mißverständnisse gewünscht worden sei und, da er in keiner Weise nachtheilig werden könne, dessen Annahme unbedenklich erscheine. Hiebei verblieb es dann ohne weitere Bemerkung.

Beil. zum Prot. der 22'' Conferenz vom 15. April, Prot. der 24. Conferenz vom 24'' April 1820.

Schon hieraus dürfte sich ergeben, daß man auf jene Worte das große Gewicht nicht legte, welches man ihnen später zuzuschreiben versuchte; deren Beifügung wurde mehr unter dem Gesichtspunct der Redactions-Verbesserung aufgefaßt. Auch sind dieselben in der That nicht gleichbedeu-

deutend mit „Anerkennung und Wirksamkeit,“ wo denn die eine, wie die andere, als für sich bestehendes Requisit, geheischt würde. Das Wesentliche und Characteristische ist die „Wirksamkeit“ d.h. die Ausübung, die näher durch das Wort „anerkannt“ d:h: offenkundig prädicirt ist.

Nach meiner Ueberzeugung genügt es daher an dem factischen Momente, am Besitzstande; allein dieser muß – wenn ich mich eines civilistischen Begriffs analog bedienen darf – im Possessio non vitiosa sein D:h: er darf nec vi, nec clam, nec precario entstanden sein.

Die Verfassung darf nicht gewaltsam – auf revolutionärem Wege – aufgedrungen worden sein; sie muß offenkundig in Uebung bestehen; sie muß als beiderseits verbindliches Grundgesetz ertheilt und angenommen worden sein. Es müssen sich somit die

die Verhältnisse des Landes auf friedlichem Wege demnach regulirt haben, so daß durch deren Zernichtung der gewohnte Rechtszustand gelöst wird. Um solche factische Momente zu erkennen, bedarf es keiner tiefen Untersuchung; der Gesamt-Eindruck giebt darüber Kunde. In dieser Beziehung wird die Wiederlegung einer landständischen Verfassung im Bundes-Archiv gewiß nicht ohne Bedeutung sein; denn obwohl hiebei nicht deren innere Rechtsgültigkeit geprüft wird, so dürfte doch hierin die Anerkennung liegen, daß der durch Art: 13. übernommenen Bundespflicht nachzukommen sei, diese aber nicht ertheilt werden könne, wo schon bei Entstehung der Verfassung selbst die äußeren Formen des Rechts offenkundig verletzt worden sind. Uebrigens bildet jene *Possessio justa* immerhin nur einen Be-

Besitzstand, keinen Rechtsbestand.

Die Frage, ob nicht durch die eine oder andere Disposition der bestehenden Verfassung ein wohlbegründetes Recht verletzt, und dieser oder jener Interessent hierwegen rechtliche Einsprache zu erheben befugt sei, wird durch Aufrechterhaltung des Besitzstandes, in den nicht einseitig eingegriffen werden darf, keineswegs präjudicirt, dieselbe bleibt vielmehr der geeigneten rechtlichen Erörterung vorbehalten.

Endlich wird begreiflich der Anspruch auf Schutz im Besitz durch gewaltsame Störung oder Ergreifung von Seiten eines andern nicht verloren; der *vi dejiciens* erlangt keinen rechtlich wirksamen Besitz gegen den *Dejectus*, muß also diesem in *Possessio* weichen.

Die obige Feststellung des Begriffs „in anerkannter Wirk-

Wirksamkeit bestehende Verfassungen“ wird im Wesentlichen durch die seitherige Observanz bestätigt.

Die Holsteinischen Stände wurden lediglich aus dem Grunde abgewiesen, weil die dortige Verfassung sich seit mehr als 100. Jahren nicht mehr in Wirksamkeit befunden habe. Daß die Wahrheit jener Worte lediglich auf das factische Moment bezogen und als gleichbedeutend mit „Ausübung“ genommen habe, ergibt sich aus den Verhandlungen, insbesondere den Abstimmungen von Preußen, Großherzogthum Hessen, Dänemark und den freien Städten. Ersteres hat den Gegensatz zwischen dem factischen und rechtlichen Momente auf das bestimmteste hervorgehoben in den Worten:

„Wollte man selbst mit den Reclamanten den Schluß ziehen, daß die Verfassung dem

dem Rechte nach bis auf die meiste Zeit keine Veränderung erlitten, sondern bestanden habe, so müssen sie doch selbst zugestehen, daß seit 1712. keine Ausübung jenes Rechts stattgefunden, oder was daßselbe sagen will, daß die Verfassung seit 1712. nicht in anerkannter Wirksamkeit gestanden habe.“

B.T: Prot. 1823. §. 129.

Ebenso spricht hierfür das Precedent in der Braunschweigschen Sache. Im Commissionsbericht wurde zwar zur weiteren Unterstützung, zu deduciren gesucht, daß der Herzog Carl die Landschafts-Ordnung von 1820. wenn auch nicht ausdrücklich, doch durch concludente Handlungen anerkannt habe, - zugleich aber auf den Einwand, daß für die Stände ein rechtlicher Zustand nicht habe entstehen können, entgegnet, daß er auf

auf Prüfung des materiellen Rechtsverhältnisses – der Befugniß der Vormundschaft zu Ertheilung der Verfassung, und der Frage, in wie fern sie unveräußerliche landesherrliche Rechte aufgegeben - hier, wo es sich um Erledigung der auf den Besitzstand gegründeten Beschwerde handle, nicht ankommen. In mehreren Abstimmungen wird diese Ansicht noch bestimmter hervorgehoben:

Preußen: die Bundesversammlung müsse sich den Schutz dieser ihr übergebenen und von ihr bisher anerkannten Verfassung gegen willkürliche Störung angelegen sein lassen. Es handle sich lediglich um Erhaltung des in den ständischen Verhältnissen vorhandenen rechtlichen Besitzstandes, welcher so lange fort dauern müsse,

müsse, bis das Recht des Herzogs, den in Wirksamkeit sich befindenden Ständen gegenüber, auf dem allein zuständigen verfassungsmäßigen Wege entscheiden sein werde.

Hannover: Der Art: 56. verlange als einziges Requisite der Unverletzlichkeit einer Verfassung die anerkannte d:h: die von Niemandem mit Grund zu verkennende Wirksamkeit derselben, nicht aber nach einem willkürlichen Act des die Regierung antretenden Regenten; - sonst werde das Bestehen ständischer Verfassungen dem Geiste und dem Wortlaute der Bundesgesetze zuwider der Willkür jedes neuen Regenten anheimgestellt.

Baden: das factische Moment, daß eine Verfassung in anerkannter Wirksamkeit be-

bestehe, werde die Einschreitung der Bundesversammlung jeweils bedingen; dieses aber ergebe sich daraus, daß solche der Bundesversammlung überreicht und letztere sie als Erfüllung des Art: 13. anerkannt habe.

B. T. Prot: v. 1830. §. 253.

Endlich würde es wegen der generellen Fassung des Art: 56. und wegen seiner Qualität als permanenter grundgesetzlicher Norm ganz unzulässig sein, solchen nur auf die im Jahr 1820. (:zur Zeit seiner Festsetzung:) zufällig bestandenen Verfassung zu beziehen; auch diese restrictive Interpretation durch die Wiener Verhandlungen nicht begründet werden können.

§. 4.

Es fragt sich endlich

3.) wann ist die Bundesversammlung-

sammlung berufen, wegen Verletzung des Art. 56. einzuschreiten? Wem insbesondere steht desfalls das Recht der Beschwerdeführung zu?

Grund des Bundesvereins ist Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Bundesstaaten und Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands. Dieser Grund kann nicht erreicht werden, ohne feste Begründung eines Rechtszustandes in ganz Deutschland. Deshalb grade haben sich sämtliche Bundesglieder zu Beobachtung gewisser allgemeiner verbindlicher Normen gegenseitig anheischig gemacht. Das Organ des Bundes, die Bundesversammlung, hat nach Art. 31. der W. Schluß-Acte das Recht und die Verbindlichkeit für den Vollzug der Bundesgesetze zu sorgen. Schon aus dieser allge-
mei-

meinen Bestimmung ergibt sich die Befugniß der Bundesversammlung die Aufrechterhaltung des Art: 56. zu überwachen; noch bestimmter aber erhellt solche uns Art: 61. der W. Schluß-Acte, wodurch jene hohe Behörde ausdrücklich zur Aufrechterhaltung der über den 13' Artikel hier (:in der Wiener Schluß-Acte:) festgesetzten Bestimmungen, zu welchen Art: 56. gehört, für berechtigt erklärt ist. –

Selbst Art: 54. der W. Schluß-Acte kann hier angeführt werden, indem die Verpflichtung des Bundes auf das Stattfinden landständischer Verfassungen zu machen, nicht eine vorübergehende, sich auf die erste Einführung einer solchen beschränkende, sondern eine immerwährende, sich auf die Fortdauer der bestehenden Verfassungen aus-

ausdehnende Obliegenheit involvirt. Der Grund landständischer Verfassungen, welche theilweise einen Ersatz gewähren sollen für die früher durch die Reichsverfassung und die Reichsgerichte der landesfürstlichen Macht gesetzten Schranken, ist nicht erreichbar, wenn sie dem willkürlichen Umsturze preisgegeben und durch Machtgebot der legale Zustand in jedem Augenblick unterbrochen werden kann. Hiemit steht auch Art. 60. der W. Schlußacte nicht im Widerspruch, in dem durch die übernommene specielle Garantie einer Verfassung der Bundesversammlung nur noch die weitere Macht eingeräumt wird, selbst alle, den Inhalt einzelner Verfassungsfragen betreffende Irrungen durch Vermittlung oder Entscheidung zu erledigen.

Diese

Diese Auslegung hat auch ungeachtet mehrfältig dagegen erhobener Zweifel, sowohl in der Holsteinischen als Braunschweigischen Sache prävalirt.

Nach diesen klaren Bundesgesetzlichen Normen und mit Rücksicht auf Präcedentien, wo sich die Bundesversammlung veranlaßt gesehen hat, ex officio wegen Aufrechterhaltung der Bundesgesetze einzuschreiten, halte ich es nicht im mindesten für zweifelhaft, daß ihr diese Befugnis auch in Beziehung auf Art: 56. zusteht, und ihre Selbstthätigkeit keineswegs von dem Ausbruch von Unruhen in Folge der Verletzung des Grundgesetzes abhängig gemacht ist. Dieses letztere Princip müßte zu den bedenklichsten, den Zweck des Bundesvereins gradezu widerstreitenden Consequenzen

zen führen.

Wann aber hat die Bundesversammlung von dieser Befugnis Gebrauch zu machen?

Unter welchen Umständen ist sie ex officio einzuschreiten für verpflichtet zu erachten?

Diese Frage ist nur theilweise rechtlicher theilweise aber politischer Natur.

Die Bundesversammlung wird hiebei auf das Factum der Aufhebung resp. Abänderung und die dasselbe begleitende und ihm folgende Umstände, auf die hiedurch im Lande hervorgebrachte Stimmung, endlich auch auf den Inhalt des angefochtenen Grundgesetzes selbst Rücksicht nehmen. In ersterer Beziehung wird die Bundesversammlung stets eingedenk sein, daß ständische Verfassungen an und für sich eine innere Landes-Angelegenheit sind und nur aus

ausnahmsweise durch willkürliche und gewaltsame Eingriffe zu ihrer Kompetenz erwachsen, daher nicht etwa wegen formeller Mängel eine zur Zufriedenheit der eminenten Mehrheit modificirte Verfassung ex officio in Schutz nehmen; in letzterer Hinsicht aber sich nie berufen fühlen, zu Gunsten einer solchen zu interveniren, welche mit den Bundesgrundgesetzen (Art: 57. und 58.) im Widerspruch steht, da sie vielmehr selbst berechtigt gewesen wären, deren Bestehen entgegen zu treten. Bei den Wiener Ministerial-Conferenzen ward – um dieß ausdrücklich hervorzuheben - der Vorschlag gemacht, dem Art: 56. die Worte beizufügen:
ausgenommen in solchen Punkten, die der Bundes-Acte und den organischen Gesetzen des Bundes entgegen

gegen stehen möchten.

worauf lediglich aus dem Grunde nicht eingegangen wurde, weil es sich von selbst versteht, daß kein Bundesglied gegen die Bundes-Acte und die Beschlüsse handeln dürfe, zudem schon anderweit vorgesorgt sei, daß der Souverain an der Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen durch die Stände einst gehindert werden könne.

Prot: der 8' Conf: v. 24. Dezbr. 1819.

§. 5.

Abgesehen von den Motiven für ein amtliches Einschreiten kann jedoch die Thätigkeit der Bundesversammlung in Bezug auf Art: 56. durch Beschwerdeführung excitirt werden. Die Frage, wer hiezu als legitimirt zu betrachten, gehört gewiß zu den schwierigsten des Bundes-Rechtes, da die positiven Bestimmungen hierüber man-

mangelhaft, die Präcedentien unzureichend sind.

Um deren richtige Lösung herbeizuführen, dient es sich zu erinnern, daß sich die deutschen Regierungen bei ihrer Vereinigung nicht darauf beschränkten, das Wesen des von ihnen geschlossenen Bundes und die daraus abgeleiteten Attribute seines Organs festzusetzen (: I. Absch. der Bundes-Acte:); sondern sich zugleich über einige besondere Bestimmungen in Bezug auf gewisse, im Inneren der einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verhältnisse vereinbarten (: II. Abschnitt der Bundes-Acte:). Hiedurch hat der Bund ausnahmsweise einige Gegenstände der innern Gesetzgebung in den Kreis seiner Einwirkung gezogen, entweder weil solche so wesentlich auf die Gesamtheit

heit influirten, daß man deren Festsetzung nicht den einzelnen Regierungen überläßt, (:Preßgesetzgebung, Schifffahrt pp:), oder weil man, nach Aufhebung des Reichs-Verbands, die gegenseitige Uebernahme gewisser Verpflichtungen auszusprechen für nothwendig hielt, um die Ordnung der Dinge auf Gerechtigkeit zu bauen (:Landstände, Rechte der Mediatisirten pp:). Die Art und Weise übrigens, wie die Bundesversammlung die Realisierung dieser Verpflichtungen zu bewirken habe, war in der Bundesacte nicht bestimmt, sondern späteren Beratungen vorbehalten worden. In dem Bundesbeschluß über die provisorische Festsetzung der Competenz vom 12^{ten} Juni 1817. findet sich in §. 5. die Bestimmung:
Einzelne, sowie ganze Corporationen und Classen kön-

können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die in der Bundesacte bestimmten Gerechtsamen verletzt werden und auf desfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgt.

Hiedurch ist, unbeschadet der in §. 4. desselben Beschlusses unterstellten amtlichen Thätigkeit der Bundesversammlung, das Rechte der Beschwerdeführung physischer und moralischer Personen wegen Verletzung der ihnen Bundesgesetzlich zugesicherten Gerechtsame anerkannt. Dasselbe Princip liegt den Art: 29. 30. 53. 63. der W. Schluß-Acte zum Grunde. Insbesondere sagt Art: 53:

Da die Bundesglieder sich in dem II. Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen ver-

vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken.

Zum genaueren Verständniß dieses Artikels bemerke ich: Bei der Wiener Ministerial-Conferenz hatte der Ausschuß wegen Festsetzung der Competenz mehrere Sätze vorgeschlagen, wodurch der Bundesversammlung speciell auferlegt wurde, für Realisierung der durch die Art: 12. 15. 16. der Bundesacte den Unterthanen zugesicherten Rechte zu sorgen.

Bei

Beil. z. 16'Conf. Prot. v. 12. Febr. 1820.

Bei Redigirung der gesammten Acte wurden jedoch jene Sätze aus dem Grunde gestrichen, weil es einer eigenen Bestätigung der einzelnen, unter dem Ausdruck „besondere Bestimmungen“ im II. Abschnitt der Bundes-Acte enthaltenen Zusicherungen, mit Ausnahme der Art: 13 und 14. nicht bedürfe, da dieselben unter der allgemeinen Sanction des Art: 53. begriffen seien.

Diese Ausnahme erklärt sich wohl daraus, weil die Art. 13. und 14. äußerst vag und schwankend sind, und man darum das Bedürfnis einer genauern Regulirung der ständischen und grundherrlichen Rechte und insbesondere einer bestimmten positiven Basis fühlte, um einer Seits die Competenz der Bundesversammlung zu begründen, andererseits mit den nöthigen Schranken zu umgeben.
So

So entstanden die Art: 54-63.
der Wiener Schlußacte.

Wie es überhaupt Zweck der
W. Schlußacte war

den Bestimmungen der Bun-
desacte durch ergänzende
und erläuternde Grund-
gesetze eine zweckmäßige

Entwicklung und hiemit
dem Bundesverein selbst
die erforderliche Vollen-
dung zu sichern,

so sind auch die Art: 54-62.
lediglich als das nothwendige
Supplement der in der Bun-
desacte über das ständische
Wesen enthaltenen Grund-
bestimmung anzusehen.

Aus diesem Verhältniß der
Bundes-Acte und Wiener
Schlußacte, als den beiden
an Kraft und Gültigkeit
gleichenden und sich gegenseitig
ergänzenden Grundgesetzen
des Bundes, dürfte sich erge-
ben, daß es nicht die Absicht
war, durch die Fassung
des Art: 53. die Beschwerde-
füh-

Seite 119 v

- Seite fehlt -

Art. 12.11.14 der Bundesacte
enthalten und deren practische
Anwendung verbürgen.

Ein gleiches Verhältnis fin-
det zwischen den Art: 53.54.

56.61. der Schlußacte und
Art: 13. Der Bundesacte statt.

Die durch Art: 53 wegen
ständischer Verhältnisse ge-
stattete Beschwerdeführung
muß daher in dem Sinne ge-
nommen werden, welchen

Art. 13. Durch die Schlußacte
erhalten hat, d.h. unter dem
„stattfinden“ des Art: 13.

ist fernerhin nicht nur die
Einführung einer ständischen
Verfassung im Allgemeinen,
sondern auch die rechtliche
Fortdauer der einmal in
Wirksamkeit bestehenden,
zu subintelligiren.

Für diese Auslegung spricht
auch eine constante Bundes-
mäßige Observanz. Unge-
achtet es sich in der Be-
schwerdesache des Holsteinischen,
Braunschweigischen und Waldeck-
schen

schen Stände, um Aufrechterhaltung bestehender Verfassungen handelte und die Gravamina dieser vorzugsweise auf Art. 56. basirt waren, so wurde doch deren Legitimation nicht bezweifelt, vielmehr anerkannt, und darauf hie der materielle Gehalt der Beschwerde geprüft.

§. 6.

Einer ferneren Erörterung bedarf die Frage, wer unter dem Ausdruck „Betheiligte“ des Art. 53. zu verstehen ist, wo es sich um eine auf Art. 56. basirte Beschwerde handelt. Auch zu diesem Behuf ist ein Blick auf die historische Entstehung jenes Artikel zu werfen.

Nach dessen ursprünglicher Fassung, wie sie der I^{te} Ausschuss in der 14^{ten} Conferenz vom 25^{ten} Januar 1820. vorlegte, war von den „Anzeigen der

der Beteiligten“ keine Rede,
vielmehr der betreffende Satz
dahin gefaßt:

„so ist die Bundesversammlung
befugt, von der Erfüllung
der durch diese Bestim-
mungen übernommenen
Verbindlichkeiten Kennt-
niß zu nehmen, und nöthi-
gen Falls dieselbe zu
bewirken.“

Erst in Folge einer von der
Redactions-Commission vor-
genommenen Umarbeitung
erscheint der Zusatz:

„wenn sich aus hinreichend
begründeten Anzeigen
ergiebt, daß solche nicht
statt gefunden haben,“
als dessen Motiv angegeben
wurde daß man hiedurch
den Besorgnißen wegen
unbefugter Klagen, die von
Privatpersonen oder Corpo-
rationen an die Bundes-
versammlung gebracht
werden könnten, habe be-
gegnet und den Grundsatz,
daß

daß die Bundesversammlung in der Regel nicht mit den Unterthanen der Bundesstaaten in unmittelbare Berührung komme, sichern wollen.

Beil: z. Prot. d. 22. Conferenz v. 15^{te} April 1820.

Der weitere Beisatz „der Betheiligten“ wurde erst später von dem Großhzt. hessischen Bevollmächtigten beantragt, hiergegen aber von der Redactions-Commission bemerkt:

Die hier erwähnten begründeten Anzeigen seien nicht eigentlich von Unterthanen, sondern in der Regel von Regierungen zu erwarten, weil die in diesem Artikel bestätigten Rechte durchgehends auf einer von den Bundesstaaten wechselseitig übernommenen Verpflichtung beruhten; das Wort „Betheiligte“ könne

könne zu bedenklichen Mißverständnissen führen.

Beil: z. 24' Conf. Protokoll vom 24. April 1820.

Demungeachtet ward, wie das Protokoll dieser Conferenz besagt, jener Beisatz nach näherer Erörterung zweckmäßig befunden und angenommen. Das Motiv der Redactions-Comission, welches offenbar zu weit ging, hat hiernach keinen Eingang gefunden. Indessen sind die Gründe, welche die Versammlung hiebei leiteten, nicht genauer angegeben.

Bei den Beschwerden wegen verletzter Verfassung kommt es nun wesentlich darauf an, ob man den Ausdruck „Betheiligte“ extensiv oder restrictiv interpretiert. Bei Erhaltung des Grundgesetzes eines Landes sind alle seine Angehörigen betheilig

ligt; ihr Interesse ist nur dem Grunde nach verschieden:
- der Proletarier, dem es die persönliche Freiheit verbürgt, wie der Staatsbürger, dem es politische Rechte gewährt; der Landmann, dem es gleiche Vertheilung der Lasten verheißt, wie der Staatsdiener, dessen ____ibilität es sichert; die Stadt- und Landgemeinden, deren Verhältniß zur Staatsregierung hiedurch regulirt, wie geistliche und ritterschaftliche Corporationen, deren Vorzüge hiedurch anerkannt werden; endlich aber und vorzugsweise die ständischen Corporationen selbst, deren Wirksamkeit hiedurch vereint ist. So wenigstens stellt sich die Sache aus dem theoretischen Standpuncte dar, wenn auch die Praxis hiemit nicht immer in vol-

vollem Einklange steht; denn mehr als jede äußere Form sichert die Gesinnung der Regierenden.

Sollen nun alle jene physischen und moralischen Personen als legitimirt betrachtet werden? oder nur einzelne derselben? etwa diejenigen, welchen die active oder passive Wahlfähigkeit beigelegt ist, oder nur Communen und andere Corporationen? Oder ausschließlich die Gesammtheit der Landstände? oder je nach Umständen nur diese, oder auch jene?

Aus den eben angeführten Präcedentien läßt sich nur soviel entnehmen, daß jedenfalls dem nach Maßgabe der angefochtenen Verfassung constituirten Corpus der Landstände, oder doch der Mehrzahl der daßselbe bildenden Curie die Legitimation zusteht. Denn

Denn im holsteinischen Falle waren es die zur Landstandschaft berechtigten, besondere Curien formirenden Prälaten und Ritter; im Braunschweigischen Falle der vom Plenum der Landschaft hiezu ausdrücklich bevollmächtigte landständische Ausschuß; im waldeckschen Falle endlich die hiezu beauftragte ständische Deputation, - welche als Reclamanten aufgetreten sind. So wenig sich nun bei dem Mangel ausdrücklicher positiver Bestimmungen und maßgebenden Präcedentien das zweifelhafte der hier erörterten Frage erkennen läßt, so dürfte doch eine stricte Interpretation den Vorzug verdienen, hiernach aber die Legitimation auf die zunächst und vorzugsweise Beteiligten, nemlich die Gesammtheit der Landstände und etwa ein-

einzelnen Abtheilungen derselben zu beschränken sind.

Hiefür spricht zunächst der Umstand, daß es sich hier um die Rechte des gesammten Landes handelt, welche, im Begriff als Ganzes, als Universitas gedacht, lediglich die Ständeversammlung zu vertreten, daher nöthigenfalls auch gegen Verletzung zu wachen berufen ist. Ferner die Erwägung, daß jede Einmischung der Bundesversammlung in ständische Angelegenheiten als eine streng zu begründende Ausnahme erscheint, hiermit aber die entgegengesetzte Theorie, wonach jedem einzelnen frei stünde, wegen einseitiger, von der Regierung ausgegangener Modification, auch wenn die Gesammtheit der Stände sich dabei beruhigte, die Thätigkeit der Bundesversammlung zu excitiren, wohl nicht zu ver-

vereinigen wäre. Es spricht hiefür endlich manches, was bei den Wiener Conferenzen in dieser Beziehung geäußert worden ist.

Wollte man aber, um jene offenbar zu weit führende Consequenzen zu vermeiden, unter den mittelbar Interessirten unterscheiden und nach dem Mehr oder Weniger ihrer Betheiligung diese zulaßen, so wäre dieß wohl nicht ganz folgerichtig und eine feste Grenze zu ziehen ganz unmöglich. Eben so wenig dürfte es zu rechtfertigen sein, die Legitimation der indirect und folgeweise Betheiligten von dem Umstande abhängig zu machen, daß die direct und vorzugsweise Betheiligten, die Ständeversammlung, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen factisch verhindert ist,

ist, indem nach juristischen Begriffen demjenigen, welchem das Recht der Beschwerdeführung an sich nicht zusteht, daßselbe hiedurch wohl nicht erwachsen könne.

§. 7.

Gegen die hier vertheidigte Theorie wird jedoch eingewandt, daß hiernach der Art: 56. häufig und grade in den generellen Fällen zur Illusion werden würde, was nicht in der Absicht der Constituenten der Schlußacte gelegen haben könne.

Nach den neueren Verfassungsformen bestehe die Ständeversammlung nicht – wie in früheren Zeiten – aus gewissen selbstberechtigten Einzelnen oder Corporationen, sondern werde gebildet durch Wahlen, zur Thätigkeit berufen durch Eröffnung, in jeder Wirksamkeit plötzlich gehemmt durch Vertagung oder Auflösung;
alle

alle diese Acte hingen vom freien Entschluß des Landesherrn ab; in seinem Belieben stehe es daher auch jede Beschwerde wegen Umsturzes der Verfassung unmöglich zu machen. Dem Befehl der Vertagung oder Auflösung nicht Folge leisten, oder sich eigenmächtig versammeln, oder überhaupt – ohne vorgängige landesherrliche Einberufung – als Gesammtheit ständische Rechte ausüben, sei strafbare Renitenz gegen das Staats-Oberhaupt. Diese könne durch die Behauptung, daß die Abgeordneten in ihrem verfassungsmäßigen Rechte handeln, das ihnen willkürlich nicht entzogen werden dürfe, keineswegs gerechtfertigt werden, indem sie durch die dem Souverain überall vorbehaltene Auflösung der Ständeversammlung ihren Cha-

Character als solche verloren,
und den Anordnungen des
Landesherrn zur Vertheidigung
vermeintlicher Rechte
wenigstens kein activer
Widerspruch entgegengesetzt
werden dürfe; dem wohlge-
sinnnten Unterthan bleibe
daher nichts übrig, als die
competente Entscheidung
über beiderseits behauptete
Rechte zu erwarten –
trotzlos zu erwarten, da
sie nie erfolgen könne.
Endlich sei auch von einer,
nach anderen beliebig be-
stimmten Formen constituir-
ten Ständeversammlung
im Anrufen der Bundes-
versammlung nichts zu hof-
fen; einmal weil sie grade
den Umsturz der frühern
Verfassung ihre Existenz
verdanken und daher nicht
wohl geneigt seyn werde,
das Schwert gegen sich
selbst zu kehren; sodann
weil die Behauptung des
recht-

rechtmäßigen Bestands des factisch aufgehobenen Grundgesetzes sie selbst nicht als gesetzliche Vertreterin des Landes – somit, nach obiger Ansicht, nicht als zu Beschwerdeführung legitimiert erscheinen lasse.

Alle diese Sätze halte ich für vollkommen richtig; ich glaube, daß eine, nach den neuen constitutionellen Formen gebildete, durch den Landesherrn aufgelöste Ständeversammlung die Beschwerde nicht erheben darf, eine etwa neu organisierte Landschaft solche nicht wohl geltend machen wird, jedenfalls wegen deren innern Widerstreits mit ihrer eigenen legalen Existenz nicht geltend machen kann. Daraus folgt aber keineswegs, daß der Art: 56. zur Illusion werde, wenn man nicht Unberufenen ein Recht der Beschwerdeführung ein-

einräume.

Ich habe eben auszuführen geruht, daß die Bundesversammlung gegen das den Art: 56. verletzendes Bundesglied ex officio einzuschreiten befugt, ja unter gewissen Umständen verpflichtet ist. Die Kompetenz dieser hohen Versammlung wird daher durch Erhebung einer Beschwerdeführung keineswegs bedingt; diese mag im einzelnen Falle nur den Anlaß geben, um von solcher Gebrauch zu machen. Hieraus erhellt, daß auf die Legitimation der Beschwerdeführer jeweils kein zu großes Gewicht zu legen, dieselbe nicht als absolutes Erfordernis alles weiteren Eingehens in die Sache selbst anzusehen ist. Die Qualität der Reclamanten ist nur eines der Momente, aus deren Gesamt-Erwägung die Bundesversammlung die

Seite 127 v

die Entscheidung über das, was sie zu thun, schöpfen wird. Tritt die Ständeversammlung in ihrer Gesamtheit auf, so ist die Bundesversammlung nicht nur berechtigt, sondern nach den Worten des Art: 53.

„liegt der Bundesversammlung ob“ selbst verpflichtet, die Sache vor ihr Forum zu ziehen; wird die Beschwerde von Andern – Einzelnen oder Organisationen – erhoben, so wird sie erwägen, ob und in wie weit sie nach den Umständen des einzelnen Falles auf den Grund ihrer in sich begründeten Zuständigkeit einzuschreiten berufen ist, und hiebei grade in dem Umstande, daß die Beschwerdeführung dem hiezu einzig befugten Organe unmöglich gemacht ist, eine besondere Veranlassung finden, ihrer eigenen Selbsttätigkeit keine zu

zu engen Schranken zu setzen.

§. 8.

Nachdem ich die grundgesetzlichen Bestimmungen über ständische Verfassungen und insbesondere den Art: 56. der Wiener Schlußacte einer allgemeinen Erörterung unterworfen, werde ich nun deren Anwendung auf den speciellen Fall zu zeigen suchen.

König Ernst August von Hannover hat in Folge des bereits im Patent vom 5. Juli v. J. ausgesprochenen Grundsatzes, daß das Staatsgrundgesetz ihn weder in formeller noch materieller Hinsicht binde, durch ein weiteres Patent vom 1^{ten} Novbr. desselben Jahres jenes Grundgesetz für erloschen erklärt und zugleich die älteren Stände von 1819. zur Berathung einer neuen Verfassung einberufen. Hie-

Hiedurch haben sich Majorat und Alterleute der Stadt Osnabrück, nach vergeblich desfalls bei ihrer Staats-Regierung erbetenen Abhülfe, veranlaßt gesehen eine vom 9. März d. J. datirte Vorstellung bei der Bundesversammlung überreichen zu lassen, worin sie das Gesuch stellen: Der Bund wolle durch die geeigneten Mittel veranlassen, daß das Staatsgrundgesetz von 1833. wiederum in Wirksamkeit gesetzt werde; eventuell - daß wenigstens die Verfassung von 1819. in völliger Integrität hergestellt werde, bevor Verhandlungen über die Verfassung des Königreiches zugelegt werden. Diese Vorstellung ging der Reclamations-Commission zum Vortrag zu; bevor jedoch dieser erstattet

tet war, erfolgte in der 9^{ten} Bundestags-Sitzung vom 25^{ten} Mai eine Erklärung von Seite Hannovers, worin die Zuständigkeit der Bundesversammlung, sowie die Legitimation der Beschwerdeführer im Allgemeinen und unter besonderer Rücksicht auf die dermalige Lage der Verfassungs-Angelegenheit in Hannover geprüft, und darauf hin der Antrag auf sofortige Zurückweisung der Reclamanten wegen mangelnder Legitimation gegründet wird.

§. 9.

Was nun die Competenz der Bundesversammlung hinsichtlich des Vollzugs des Art: 56. der Schluß-Acte im Allgemeinen betrifft, so kann dieselbe nach den Art: 31.54.61. der Schluß-Acte und den oben angeführten maßgebenden Präcedentien mit Grund nicht

nicht bezweifelt werden, sie ist selbst in der hannöverschen Erklärung nicht schlechthin in Abrede gestellt.

§. 10.

Dagegen unterliegt der Legitimations-punct, ungeachtet Reclamanten als gesetzliche Vertreter der Stadtgemeinde Osnabrück erscheinen, erheblichen Bedenken. Obgleich sich nicht erkennen läßt, daß die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833. auf das Rechtsverhältniß dieser Stadt wesentlich influirt, so vermag ich doch eine einzelne Corporation nach der strengen Auslegung, welche ich dem Art. 53. gebe, unter den dort genannten Betheiligten, als welche ich in Beziehung auf Art. 56. nur die zunächst und unmittelbar hiebei interessirte Ständeversammlung erkenne, nicht zu

zu begreifen, und eben so wenig dieses Recht darum für begründet zu achten, weil es der, nach dem Grundgesetz von 1833. gebildeten Ständeversammlung unmöglich gemacht ist, die Gesamt-Rechte des Landes zu wahren. Ich berufe mich auf die oben hierwegen geltend gemachten Gründe, die hier vollkommen Anwendung finden. Hiernach läßt sich, nach meiner Ueberzeugung, die Verpflichtung der Bundesversammlung auf diese Beschwerde einzugehen, aus Art: 53. nicht deduciren; die Befugniß der Einwirkung wohnt ihr an und für sich bei. Es bleibt daher nur zu erörtern, ob jene hohe Behörde, vermöge der ihr obliegenden Sorge für den Vollzug der Bundesgesetze aus jener Reclamation einen An-

Anlaß zum selbstthätigen
Einschreiten zu entnehmen
hat.

Die Beantwortung dieser
Frage muß geschöpft wer-
den aus der gesammten
Lage der Verfassungs-
Angelegenheit in Han-
nover, welche zu diesem
Zweck nach ihren thatsäch-
lichen und rechtlichen Mo-
menten zu prüfen ist.

Dieß vermag ich nur
auf den Grund mangel-
hafter Materialien;
indessen dürften diese
genügen, um wenigstens
einen präparatorischen
Beschluß zu begründen,
wenn schon einer defi-
nitiven Entscheidung
weitere officiële Aus-
kunft vorangehen müßte.

§. 11.

Nach Wiederherstellung
der guelphischen Regierung
in Hannover, welches
theils an der westphälischen,
theils

theils an der französischen Verfassung Theil genommen hatte, wurde gegen Ende des Jahres 1814. von dem angestammten Landesherrn der Grundsatz öffentlich ausgesprochen, daß die alte ständische Verfassung in den Provinzen zwar beibehalten, nebenbei aber zur Berathung allgemeiner Landes-Angelegenheiten eine allgemeine Stände-Versammlung gebildet werden sollte. Zu diesem Zweck wurde die Einberufung von 42. adelichen und 37. geistlichen und bürgerlichen Deputirten zu einem provisorischen allgemeinen Landtage verfügt. Nur einzelne Acte, nicht die gesammten Verhandlungen dieser Versammlung sind zur öffentlichen Kunde gekommen; eine Verständigung und Vereinbarung mit den

den ständischen Corporationen, welche in den einzelnen Provinzen seit alter Zeit bestanden, scheint übrigens hiebei keineswegs stattgefunden zu haben. Nachdem diese Berathungen mehrere Jahre ange-dauert hatten, erging am 5. Januar 1819. ein Schreiben des Prinzen Regenten an jenen provisorischen Landtag, worin derselbe seine Ansichten über die Einrichtung der künftigen allgemeinen Ständeversammlung eröffnete und darüber dessen Gutachten begehrte. Auf welche Weise der provisorische Landtag dieses Schreiben beantwortete, und welche Anträge er in Bezug auf den ihm mitgetheilten Verfassungs-Entwurf stellte, ist nicht veröffentlicht worden. Indessen scheint wenigstens

stens nicht hinsichtlich aller
königlichen Propositionen
die Zustimmung erfolgt
zu sein. Es ergibt sich
dieß aus dem Königlichen
Patente vom 7. Dezbr.
1819., welches die neue
Gestaltung der ständischen
Verhältniße enthält;
daßselbe thut einer
solchen Einwilligung
keine Erwähnung, besagt
vielmehr im Eingange,
daß die Grundzüge
„mit möglichster Be-
rücksichtigung“ der
bisherigen landstän-
dischen Verfassung
der einzelnen Pro-
vinzen bestimmt,
und daß die „Wünsche“
der Versammlung
in Ansehung derje-
nigen Punkte, bei
welchen eine Abän-
derung von dersel-
ben in Antrag ge-
bracht

bracht worden,“ thun-
lichst „berücksichtigt
und darüber sämt-
lichen Landschaften
„die höchste Entschlie-
ung“ bereits zu er-
kennen gegeben
worden sei.

Das erwähnte Patent
zeichnet sich durch ein
sichtliches Streben aus,
die hergebrachten Rechte
und Verhältnisse mög-
lichst zu erhalten; ins-
besondere wird sich
hierüber im §. 6. aus-
gesprochen, übrigens
in §. 8. vorbehalten,
„diejenigen Modifica-
tionen eintreten zu
lassen, deren Noth-
wendigkeit sich im
Laufe der Zeit an
den Tag legen
möchte.“

Dem Patente vom 7. Dezbr.
1819.

1819, welches nur die all-
gemeinsten Grundzüge der
neuen Verfassung ent-
hielt, folgten in den näch-
sten Jahren mehrere König-
liche Edicte, in welchen
die wichtigsten Theile
der Staats-Verwaltung
umgestaltet wurden;
manches war demunge-
achtet noch nicht geord-
net.

Dann erfolgten die wichti-
gen Ereignisse, welche seit
dem September 1830. in meh-
reren deutschen Staaten
Unruhe und Bewegung
veranlaßten, und auch
in Hannover nicht ohne
Rückwirkung blieben.

Am 7. März 1831. wurden
die Stände nach Hannover
berufen; in der Eröff-
nungsrede wieß der Her-
zog von Cambridge dar-
auf hin, daß das wahrhaft
Gute

Gute nur durch allmähliche Reformen, durch die Achtung des Rechts der Einzelnen begründet werde.

Wünsche nach einer Umgestaltung der ständischen Verhältnisse scheinen die Veranlassung zu der am 16. Juni den Ständen gemachten Eröffnung gewesen zu sein, daß der König wegen Ausarbeitung eines neuen Grundgesetzes kein Bedenken finde und das Ministerium die Grundzüge zur weiteren EntschlieÙung darlegen werde.

Hierauf wurden die Stände am 24. Juni vertagt, am 15. November aber 7. landesherrliche und 14. ständische Deputirte zur Berathung des Entwurfs zu dem neuen Staats-

Staatsgrundgesetz in Hannover vereinigt.

Nach Beendigung dieser Berathung wurden sodann die nun gewählten Stände des Königreichs auf den 30sten Mai 1832 zusammen berufen.

Die Aufgabe ihrer Thätigkeit war, die Prüfung des ihnen zur Annahme vorgelegten Verfassungs-Entwurfs, über dessen Motive und Grund-Bestimmungen die königliche Declaration vom 11ten Mai 1832. erging.

Nach längeren während des Jahres 1832. und 1833. andauerenden Verhandlungen nahm die Ständeversammlung am 13ten März 1833. diesen Entwurf mit mehreren Veränderungen an, wo-

worauf sie am 18^{ten} März geschlossen wurde.

Die Entscheidung des Königs über das Ergebnis dieser Berathungen erfolgte durch Patent vom 26. September 1833. – die Publikation des Grundgesetzes betreffend -, worin derselbe erklärt,

daß er die Anträge der Ständeversammlung in allen deren Zustimmung bedürfenden Puncten bestätige, in einigen wenigen (:näher angegebenen:) Puncten zur Sicherstellung der landesherrlichen Rechte und zum Besten der Unterthanen aber

aber einer Abänderung
bedürftig gefunden
habe (: worüber die
weitere Erläuterung
folgte:)

An demselben Tage un-
terzeichnete der König
das mit Rücksicht hier-
auf abgefasste Grund-
gesetz.

§. 12.

Darf ich über daßselbe
im allgemeinen ein
Urtheil fällen, so kann
dieß nur dahin gehen,
daß die gemäßigte
Gesinnung, welche bei
dessen Abfassung vor-
gewaltet hat, auch durch
dessen Inhalt beurkun-
det wird.

Haben auch, wie wohl
nicht zu läugnen, die
Ereignisse von 1830. das
Verlangen nach neuen
und

und ergänzenden Verfassungs-Bestimmungen, wenn nicht hervorgerufen, doch laut werden lassen, und vielleicht selbst auf den Entschluß, demselben zu willfahren, eingewirkt, so kann doch sicherlich das Resultat nicht als Erzeugniß eines revolutionären Geistes bezeichnet werden.

Das Grundgesetz von 1833. ist mit Ruhe und Umsicht während mehr als zwei Jahren berathen, und vom Könige in vollkommener Freiheit und nur mit Modificationen, die er zur Sicherstellung der landesherrlichen Rechte für nöthig hielte sanktionirt worden.

Augenscheinlich waltet da-

Seite 136 r

darin, wie auch in der
Deklaration vom 11^{ten}
Mai 1832. ausgesprochen
worden, die Richtung vor,
die alten bestehenden
Grundlagen der Ver-
fassung möglichst zu
erhalten, und wenn auch
neuern, weniger dem
deutschen ständischen We-
sen, als dem modernen
Repräsentations-System
erwachsenen Grundsätzen
der Zugang nicht ver-
sagt ist, so suchte man
denselben doch durch ent-
gegengesetzte Conserva-
tiv-monarchische Prin-
cipien die extreme Rich-
tung zu benehmen.
Es ist daher mit
Grund bemerkt worden,
daß sich gegen diese Con-
stitutions-Urkunde aus
dem Gesichtspuncte des
monarchischen und Bundes-
Princips

Principis weniger Einwendungen erheben lassen, als gegen die mancher anderen constitutionellen Länder. Dieß näher zu begründen würde nicht schwer seyn, hier aber zu weit führen. Dieses Staatsgrundgesetz bestand vom 26ten September 1833. – 1ten November 1837., also während voller vier Jahre. In Gemäßheit desselben sind die Stände 5mal versammelt und in Beziehung auf Finanzen und Gesetzgebung thätig gewesen, die Staatsbedürfnisse wurden durch sie bewilligt und wichtige, in den Staatsorganismus tief eingreifende Gesetze mit ihrer Einwilligung erlassen. Das Grundgesetz von 1833. gehört daher nach dem oben von mir hierüber aufgestellten Begriffe, - zu den in

in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen – im Sinne des Art: 56. der Wiener Schluß-Acte. Denn es ist auf friedlichem Wege, ohne Verletzung der äußeren Formen des Rechts entstanden; es ist als bleibendes, wechselseitig bindendes Grundgesetz ertheilt und von der frühern allgemeinen Ständeversammlung, unter ausdrücklicher Zustimmung zu allen wesentlichen, das Patent von 1819. abändernden Bestimmungen angenommen worden; es war während mehrerer Jahre in offenkundiger, unbestrittener Uebung; der Staatshaushalt und die rechtlichen Verhältnisse des Landes in den manchfachsten Beziehungen wurden dadurch geordnet, so daß es selbst dem landesherrlichen Machtgebot

gebot nicht möglich war, deren Spuren zu verwischen. – während man die Nichtigkeit des Grundgesetzes mit einem Federstreich aussprach, sah man sich zu gleicher Zeit genöthigt, die Rechtsbeständigkeit der seit seiner Publication ergangenen Gesetze anzuerkennen, und so legale Folgen aus illegaler Quelle abzuleiten!

§. 13.

Bevor ich jedoch auf den Grund dieser Ansicht ein Resultat hinsichtlich der vorliegenden Beschwerde ziehe, liegt es mir ob, die Gründe näher zu prüfen, aus welchen im Patent vom 1ten November die Ungültigkeit des Staatsgrundgesetzes behauptet, ferner in der von Hannover in der 9ten Bundestags-sitzung vom 25ten Mai

§. 125

§. 125. abgegebenen Erklärung jede Beschwerde als nach der dermaligen Lage der Verfassungs-Angelegenheit völlig unstatthaft dargestellt wird.

In jenem Patente wird die Unverbindlichkeit des Grundgesetzes auf ein zweifaches Fundament gebaut, einmal weil daßselbe auf eine völlig ungültige Weise, nemlich nicht mittelst einhelligen Zusammenwirkens des Regenten und der Stände, errichtet – sodann weil es mehrere Bestimmungen enthalte, wodurch die Agnaten- und Regierungs-Rechte des Königs wesentlich verletzt worden seyen.

Der erste dieser Gründe, auf welchen auch in eben gedachter Erklärung Hannovers Gewicht gelegt wird, ist genereller Natur; es würde

würde darnach das Grundgesetz in toto und für Jedermann als ungültig erscheinen; der letzte ist in objectiver und subjectiver Beziehung spezieller Natur; darnach würde es sich nur in Beziehung auf die Person des Königs und auch für diesen nur hinsichtlich einzelner Dispositionen als unverbindlich darstellen.

Die erste Behauptung – wenn begründet – würde ich hier allerdings für erheblich ansehen. Denn sie bezieht sich auf den Modus der Verfassungs-Errichtung, auf die äußeren Formen des Rechts; die ständische Verfassung eines Landes, mag sie sich nun organisch entwickelt haben, oder oktroyirt, oder Vertragsweise entstanden seyn, kann nur auf verfassungsmäßigem Wege, d.h. nicht ein-

einseitig, sondern nur mit ausdrücklicher oder stillschweiger Zustimmung der bestehenden ständischen Corporationen abgeändert werden. Sind diese äußeren Formen des Rechts verletzt, so kann kein rechtlicher Besitzstand entstehen; ist die Verfassung von 1819. wirklich einseitig und willkürlich abgeändert, das an ihre Stelle tretende Grundgesetz somit auf verfassungswidrigem Wege erreicht worden, so dürfte hieraus allerdings folgen, daß letzteres nicht den auf bundesmäßigen Schutz Anspruch habenden Verfassungen beizuzählen, vielmehr aber wegen seiner rechtlichen Ungültigkeit auf die zuvor bestandene Verfassung zu recurriren ist. Jener Grundsatz, welcher durch ein Schreiben der all-

gemeinen Stände vom 30ten April 1831. an das Cabinets-Ministerium noch besonders ausgesprochen worden, soll nun dadurch verletzt worden seyn, daß mehrere der von den Ständen in Beziehung auf das Grundgesetz gemachten Anträge nicht die Genehmigung der Regierung erhalten, sondern daßselbe mit den, von dieser für nothwendig gehaltenen Abänderungen am 26ten September 1833. verkündigt, hierüber die Genehmigung der Stände aber nicht eingeholt worden sey. Dieß ist, wie ich oben bemerkt habe, richtig; prüft man indessen diese Abänderungen
cf. Patent über die Publication vom 26ten September 1833.,
so überzeugt man sich, daß alle wesentlichen Verfassungs-

sungsbestimmungen, insbesondere alle diejenigen, welche die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Stände – also die ständische Verfassung im eigentlichen Sinn, und insofern eine Abänderung des hierauf sich beschränkenden Patents von 1819. – betrafen, im vollkommenen Einverständniß zwischen König und Ständen festgestellt worden sind, und jene vom Könige ausgegangenen Modificationen theilweise nur auf die Redaktion, durchaus aber nur auf untergeordnete, der Gesetzgebung angehörige Punkte Bezug hatten. Da nun hinsichtlich der Legislative den Ständen von 1819. kein votum decisivum zustand, so ist wohl im Eingange des Patents von 1833. mit vollem

lem Rechte der Satz aufgestellt, daß in allen der ständischen Zustimmung bedürftigen Puncten eine Abänderung nicht vorgenommen worden sey.

Schon in dieser Rücksicht stellt sich jener Grund als hinfällig dar; er verliert aber vollends alles Gewicht durch die Erwägung, daß er, seiner Natur nach, wohl nur von den Ständen, in deren Rechte hierdurch eingegriffen worden, nicht aber vom Könige und seinen Räten, diesen Vertheidigern des monarchischen Prinzips, hätte geltend gemacht werden sollen, und zwar von letztern um so weniger, als jene Modificationen im landesherrlichen Interesse und zur Erleichterung des ruhigen Uebergangs aus der alten zur neuen Ordnung der Dinge vorgenommen waren.

waren. Die Stände selbst aber haben gegen jene Abänderungen niemals reklamirt, vielmehr das Grundgesetz in seiner gesammten Fassung stillschweigend – durch die in dessen Gemäßheit ausgeübte Thätigkeit – und zum Ueberfluß ausdrücklich, durch die an den König nach ihrem ersten Zusammentritt erlassene Adresse vom 17ten December 1833, anerkannt. Hiergegen kann nicht eingewendet werden, daß die Stände von 1833. denen von 1819. nichts hätten vergeben können; denn jene waren nach der letzteren Willen componirt und mit deren Zustimmung die Landesvertretung auf sie übergegangen.
Ja! wenn man skrupulär seyn seyn will, so ließen sich grade aus dem Grunde des

des mangelnden Einverständnisses vielmehr die erheblichsten Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Verfassung von 1819. auf welche der König rekurriert, geltend machen. War jener provisorische allgemeine Landtag, der nach der Restauration des guelphischen Hauses auf Befehl des Regenten zusammentrat, befugt, mit der Regierung über die Rechte zu traktieren, welche bisher ausschließlich den Provinzialständen zugestanden hatten? war er befugt, die wichtigsten jener Rechte, ohne deren Zustimmung, auf einen neu formirten allgemeinen Landtag zu übertragen? Und mangelt es nicht selbst an dem durchgehenden Consens jenes provisorischen Landtags, da nach dem Patent von 1819.

1819. nur dessen Wünsche
thunlichst berücksichtigt
worden sind? Ich, für
meinen Theil, würde
zwar auf diesen Einwand
kein Gewicht legen, weil
ich weiß, daß bei so um-
fassenden Territorial-Ver-
änderungen, wie sie die
ersten 20. Jahre des lau-
fenden Jahrhunderts sahen,
auch bei dem besten Wil-
len nicht immer am star-
ren historischen Rechte fest-
gehalten werden kann,
daß ferner die nachträg-
liche Anerkennung den
Mangel ursprünglicher
Zustimmung genugsam
ersetzt. Ich führe diesen
Umstand nur an, um
auf die Widersprüche, in
die sich das Patent vom
1ten November ver-
wickelt, aufmerksam zu
machen.

§ 14.

Aus dem weiteren in die-
sem

sem Patente hervorgehobenen Grund, soll nicht die Ungültigkeit des Grundgesetzes im Ganzen, sondern nur die Unverbindlichkeit einzelner Dispositionen desselben für den König, wegen Verletzung seiner agnatischen und Regierungsrechte, gefolgert werden.

Dieser Einwand, nach der Art, wie er hier geltend gemacht worden, berührt daher einmal nicht die äußeren Formen der Errichtung des Grundgesetzes, sondern dessen innere Rechtsgültigkeit, sodann aber auch diese nur in einzelnen Theilen. Hieraus folgt, daß er unerheblich ist, so lange es sich lediglich um den rechtlichen Besitzstand, um die Frage handelt, ob eine Verfassung den Charakter einer in anerkannter Wirksamkeit

samkeit bestehenden an sich trage, und daß er erst dann Bedeutung gewinnen kann, wenn der Rechtsstand zur Sprache kömmt. Es folgt hieraus nach bekannten Rechtsbegriffen ferner, daß möglicher Weise nur einzelne nahmhaft zu machende Dispositionen als unverbindlich aufgehoben werden müssen, nicht aber, daß hierwegen das ganze Grundgesetz, auch in seinen rechtsverbindlichen Theilen über den Haufen geworfen werden darf. Es scheint daher überflüssig, auf diesen Einwand hier näher einzugehen, da er auf den zunächst zu fassenden Beschluß, selbst wenn er sich nicht als unbegründet darstellen sollte, doch nicht influiren kann. Demungeachtet will ich – da so großes Gewicht

Gewicht hierauf gelegt worden, denselben nicht ganz ungeprüft lassen.

§ 15.

Es läßt sich nach meiner Ueberzeugung eben so wenig mit Grund behaupten, daß durch Aufhebung der Reichsverfassung die bestehenden Territorial-Verfassungen und Hausgesetze zernichtet worden sind, als läugnen, daß die Auflösung jenes Verbands, das Hinwegfallen der Reichsgerichte, die Umwandlung der Landeshoheit in Souverainität, auf jene inneren Verhältnisse und insbesondere die agnatischen Gerechtsame wesentlich influirt und dieselben zum Theil alterirt haben. Schon während der Dauer der Reichsverfassung, als der ursprünglich vermischte Begriff von Staats- und Privat-

Privatrecht als zwei getrennten Doktrinen, allmählig klarer hervortrat, und die Staatsgewalt nicht mehr lediglich unter dem privatrechtlichen Gesichtspuncte des Eigenthumsrechts aufgefaßt wurde, erkannte man die verschiedene Natur der in den Händen des Landesherrn befindlichen Rechte, als Staats- und Privatrechte. In Folge hiervon und wohl auch des Bedürfnisses der Stabilität, bildete sich der schon von älteren Reichspublicisten vertheidigte, vom Reichskammergericht acceptirte Grundsatz, daß der Regierungs-Nachfolger an das gebunden sey, was seine Vorfahren als Regent, als dominus territorialis, im Gegensatz desjenigen, was er als Besitzer des Hausfideicomisses, vorgenommen habe.

Eichhorn

Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte Band IV. §. 540.

Nur über die Grenzen zwischen beiderlei Handlungen und über die Ausnahme von diesem Principe herrschten verschiedene Ansichten; das Schwankende, was darin lag, war jedoch weniger bedenklich da es nöthigenfalls seine Lösung durch die Reichsgerichte erhielt.

Erst das neuere Staatsrecht hat jenen Begriff bestimmter abgegrenzt; es unterscheidet diejenigen Handlungen, welche der Landesherr als Organ und Repräsentant des Staats, als Souverain, von denjenigen, welche er als Haupt des regierenden Hauses vornimmt. Nur letztere, nicht erstere, die Regierungsrechte, können fernerhin als unantastbares Familien-Eigenthum, als

als Fideicommiß, über welches nur mit agnatischem Consense disponirt werden kann, betrachtet werden. Die Wahrheit dieses Satzes ergibt sich daraus, daß, obwohl die alten Hausgesetze in Beziehung auf Successionsrecht und Familien-Eigenthum nach wie vor fortbestehen, doch die Agnaten, vormals reichsunmittelbar, jetzt Unterthanen, der Landeshoheit unterworfen sind. Nach dem dermaligen Staats- und Bundesrecht soll die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben, - ein Satz zunächst gegen die Eingriffe der Stände gerichtet, aber dem Principe nach, auch gegen unbefugte Anmaßung der Agnaten dienend. Mit dem durch die Bundesgrundgesetze sanktionirten monarchischen und conservativem

tivem Prinzipie wäre das Erforderniß der agnatischen Zustimmung zu einer Regentenhandlung unvereinbar; die Macht des Staatsoberhauptes wäre getheilt; der Wechsel der Person stets ein Wechsel des Rechts. Aber auch der praktische Verlauf der Dinge hat die Wahrheit dieses Satzes aufs klarste bezeuget. Kein Agnat ward gefragt, als die Reichsstände sich lossagten vom deutschen Reiche, als sie den rheinischen, als sie den deutschen Bund, die Grundlage der politischen Existenz der deutschen Staaten, schloßen; Kein Agnat ward gefragt bei allen folgenden Territorialveränderungen, bei Organisation der neu gebildeten Staaten und in der Regel eben so wenig bei Ertheilung ständischer Verfassungen, also weder wo die

die Hoheitsrechte gegenüber von Mitverbündeten, noch wo sie gegenüber den Unterthanen, beschränkt wurden. Ward ausnahmsweise bei Errichtung eines Grundgesetzes, wie z.B. in Baiern, der agnatische Consens eingeholt, so geschah dieß wohl nicht, weil man solche für das Ganze, sondern für die darin enthaltenen Dispositionen über Familienrechte für nothwendig hielt. Endlich bedarf es der Ausführung wohl nicht, daß sich die Theorie von der Unveräußerlichkeit der Regierungsrechte, als fideicommissarischen Complexes, gelänge es auch dieselbe auf dem Papier darzustellen, doch wegen der Unmöglichkeit bestimmter Abgrenzung und Mangels des Richters zum Entscheid, praktisch als ganz unhaltbar ausweisen und zu

zu den größten Hemmnissen, Widersprüchen und Willkürlichkeiten führen würde.

Dafür aber, daß der Regent die Regierungsrechte nicht rücksichtslos preiß gebe, ist besser als durch Anerkennung agnatischen Mitregierungsrechts, durch die Bundesgrundgesetze (:Wiener Schluß-Acte §. 57-59, Bundesbeschluß vom 28ten Juni 1832:) gesorgt; nur wo jene durch Ertheilung einer Verfassung verletzt sind, mag der Regierungsnachfolger solche unter Mitwirkung des Bundes, dem hierwegen allein die Cognition zusteht, mit der Bundesgrundverfassung in Einklang bringen, ohne hiebei an ständischen Consens gebunden zu seyn. Wie schwierig es übrigens fallen wird, eine solche bundeswidrige Verletzung durch

durch das Staatsgrundgesetz von 1833. nachzuweisen, dürfte sich aus dem ergeben, was ich oben über dessen Inhalt im allgemeinen mitgeteilt habe.

§. 16.

Es erübrigt daher hier nur zu untersuchen, ob nicht in die Familienrechte des regierenden Hauses durch dasselbe widerrechtlich eingegriffen worden ist.

In dieser Beziehung kann nun mit einigem Schein die Vereinigung der königlichen Domainen mit der Landes-Casse angeführt und behauptet werden, daß diese als eine Art der Veräußerung der Domainen ohne agnatischen Consens geradezu nichtig sey. Zur Würdigung dieses Einwands bemerke ich: die Domainen sind nach den Grundsätzen des deutschen Staats-

Staatsrechts Eigenthum des regierenden Hauses, und haben, da deren Unveräußerlichkeit durch Herkommen oder Hausgesetze wohl allgemein gesichert ist, die Natur eines Fideicomis- ses. Dieses ist die Regel; Ausnahmen mögen die ursprüngliche Eigenschaft oder die Art des Erwerbs der Domainen, oder positive Bestimmungen begründen. Diese Domainen hatten nach dem Reichsherkommen und den Reichsgesetzen eine zweifache Bestimmung

einmal nämlich und zwar vorzugsweise, die Kosten des Hofhalts und der fürstlichen Familie zu decken, sodann: zu Bestreitung der Staatslasten verwendet zu werden.

Beides, Hof, Haushalt und der damals noch so einfache Staats-

Staatshaushalt, waren in älteren Zeiten nicht so strenge geschieden. Neu für die Reichsbedürfnisse und herkömmlich auch für einzelne Landesbedürfnisse, im übrigen nur bei erwiesener Insufficirung der Domainen war die Erhebung von Steuern gestattet, wozu ständischer Consens gehörte und worüber in Contestationsfällen die Reichsgerichte entschieden.

Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte B. IV. §. 547.

Gönner Staatsrecht §. 450.

Dieses Rechtsverhältnis, welches auch im Braunschweigschen Hause durchaus obtimirt zu haben scheint, zerfiel mit Auflösung des Reichsverbands; während der Rheinbunds-Periode trat Willkühr an dessen Stelle; nach Feststellung eines Rechtszustands durch Gründung des deutschen Bundes war es daher

daher dringendes Bedürfniß, daßselbe durch analoge, der neuern politischen Gestaltung angepaßte Bestimmungen zu ersetzen. Dieß geschah am natürlichsten bei Einführung der durch Art. 13. der Bundesacte vorgeschriebenen ständischen Verfassungen. Historisch und rechtlich begründete Verhältnisse, so wie die Ordnung im Staatshaushalte leiteten von selbst auf eine Ausscheidung desjenigen Theils der Domainen, der künftig ausschließlich zum Unterhalt der fürstlichen Familie bestimmt seyn sollte. Diese Ausscheidung durfte wohl von dem regierenden Herrn ohne Consens der Agnaten ausgehen, da sie keine Entäußerung der Kammergüter enthält, sondern nur eine Zuteilung an denjenigen, dem deren Revenüen gebühren, nemlich

Seite 149 v

lich an den Souverain und dessen fürstliches Haus, soweit es dessen Bedürfnisse und specielle Rechtstitel erfordern mochten, sodann des Ueberrestes an den Staat, um, wie früher, so auch fernerhin zu theilweiser Bestreitung der Landesbedürfnisse zu dienen.

Gegen eine solche Ausscheidung nicht der Substanz der Domainen, sondern nur ihres Erträgnisses mag sich daher an und für sich kein Agnat mit Fug beschweren; sie entzieht ihm in thesi kein Recht. Nur gegen die Art und Weise der Ausscheidung mag er in hypothesei gravaminieren, wenn nemlich hiebei das Bedürfniß, oder specielle Rechtstitel, oder der durch Herkommen begründete Zuschuß an die fürstlichen Hofhaltungen nicht ge-

genügend beachtet worden sind. Im umgekehrten Falle können sich aber auch die Unterthanen respex die Stände beschweren, wenn zu Bestreitung der Staatslasten nicht ein entsprechender Theil vorbehalten worden ist.

Eine andere Frage ist, ob statt einer solchen Revenüen-Ausscheidung, der jeweilige Regent durch seinen Vorgänger, nach Hingabe der Domainen als Staatsgut, auf eine Civilliste gesetzt werden könne, die etwa nach alljährlich oder je beim Regierungswechsel dem ständischen Veto anheimgegeben ist. Eine solche Hingabe der Domainen auf ewige Zeiten unter Stipulierung einer Civilliste, halte ich, ohne hinzutretenden Consens sämtlicher Agnaten, für unverbindlich, denn es

es liegt darin eine wahre Veräußerung des Fideicomißguts, zu welcher kein Familienhaupt, welchem nur dessen Nutznießung zusteht, berechtigt ist. Prüft man nach diesen Grundsätzen die bezüglichen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes von 1833. (: §. §. 122-140:), so dürfte eine Verletzung der agnatischen Rechte schwer zu erweisen seyn. Es sollen hiernach an dem stets zu erhaltenden Domanio dem Könige und seinen Nachfolgern alle seither bestandenen Rechte verbleiben. Die Revenüen sollen zunächst zur Zahlung der darauf haftenden Schulden und Zinsen, dann zum Unterhalt des Königs und der regierenden Familie, endlich der Ueberrest zu Bestreitung anderweitiger Staatsausgaben verwendet werden.

werden. Für die königliche Hofhaltung dienen die Zinsen eines in der englischen Bank angelegten Capitals von 600,000 £ Sterl.; ferner der Ertrag eines ausgeschiedenen und der selbsteigenen Administration des Königs überlassenen Domainial-Complexes im Anschlag von 500,000 Rthlr. nach Abzug aller Lasten; außerdem bleiben ihm die königlichen Gebäude, Gärten, Kostbarkeiten u.s.f. endlich die nicht unbeträchtlichen Schatullgüter. Hiernach handelt es sich hier nicht um eine Veräußerung, sondern nur um eine nähere Regulirung der Verwendung der Domainen;- nicht um Auswerfung einer, dem Gutfinden der Stände anheimgestellten Civilliste, sondern um Ausscheidung einer entsprechenden Krondotation, wo-

Seite 151 v

wodurch der Unterhalt des Königs nicht im mindesten von dem guten Willen seiner Unterthanen abhängig ist. Ein solcher Akt dürfte nicht als willkürliche Liberalität, sondern als zeitgemäße Realisation längst bestehender, im älteren Recht wohlbegründeten Ansprüche betrachtet werden. Außersten Falls könnte daher nur in dem Maße der dem König überlassenen Revenüen eine Verletzung gefunden werden, die jedoch wohl nicht nachzuweisen ist, wie sich aus den Verhandlungen der 1ten Cam. über den neuen Verfassungsentwurf vom 19ten und 20ten Juni d.J. ergibt. Hannoversche Zeitung vom 10ten Juli No. 163.

§ 17.

Ich kann nach dieser Sachlage nicht annehmen, daß die agna-

agnatischen Rechte des Königs durch das Grundgesetz verletzt worden sind; jedenfalls halte ich ihn nicht für befugt, aus diesem Grunde auch nur die einzelnen angeblich verletzende Bestimmung aufzuheben. Denn in dieser Beziehung erscheint er nicht als Regent, sondern als Agnat, als Parthey, die sich nicht selbst Recht schaffen darf.

Doch, was das Recht will, ist oft dunkel; das formelle Recht muß am Ende das materielle Recht ersetzen.

Wie aber hier das Recht finden? Wo ist der Richter, der hierüber zu entscheiden hat? Zur Cognition der Bundes-Versammlung ist die Irrung über eine einzelne Bestimmung einer nicht garantirten Verfassung nicht geeignet, so lange sie nicht als eine Verletzung der Bundes-Grund-

Grundgesetze erscheint. Wenn aber ein Richter nicht zu finden ist, der Besitzstand also zugleich den Rechtsstand bildet, ist es nicht dem, der von ihm widerfahrenen Unrecht die Ueberzeugung und es abzuwenden die Macht in Händen hat, sich in den Besitz zu setzen erlaubt?

Zu diesem extremen Verfahren liegt, nach meiner Ansicht, wenigstens in so lange kein genügender Grund vor, als der Landesherr nicht ersucht hat, die Stände von seinem guten Recht zu überzeugen und die desiderirte Abänderung durch gütliches Einverständnis oder durch rechtlichen Austrag von dem Bundesschiedsgericht zu erlangen.

§ 18.

Endlich fragt es sich, in wie weit

weit das, was von Hannover in der 9ten Bundestags-Sitzung vom 25ten Mai §. 125. vorgetragen worden ist, Beachtung verdient. Es wird nemlich hier zu deduciren gesucht, dass die Verfassung von 1819. so wie sie sich vor Erlassung des Grundgesetzes von 1833. ausgebildet hatte, sich dermalen in anerkannter Wirksamkeit befindet. Die zu diesem Behuf angeführten Thatsachen und Rechtsgründe erscheinen jedoch nicht als erheblich. Wenn nemlich zunächst behauptet wird, daß die Verfassung von 1819. nicht auf verfassungsmäßige Weise, also mit Verletzung des Art: 56. der Wiener Schluß-Acte, abgeändert worden sey, berufe ich mich hingegen auf das Oben desfalls Ausgeführte, mit dem Bemerken, daß die einseitige

tige factische Störung des rechtlichen Besitzstandes, nach allgemeinen Rechtsbegriffen über Aufrechterhaltung des Besitzstands, dem Grundgesetz von 1833. den Bundesmäßigen Schutz nicht entziehen konnte. Eben so wenig läßt sich, wie in jener Erklärung weiter versucht wird, aus den Wahlen zu der, nach dem Patent von 1819. einberufenen Ständeversammlung, deren Constituirung und Berathung mehrerer Gesetze, eine nachträgliche Zustimmung zu jenem landesherrlichen Acte und ein Verzicht auf den Bundesmäßigen Schutz von Seiten der Unterthanen respektive deren eminenten Mehrheit folgern. Bekannt ist, daß ein großer Theil der Wahl-Corporationen durch Nichtwahl factisch protestirt, ein anderer nur mit Vor-

Vorbehalt des Staatsgrundgesetzes gewählt hat. Wenn aber auch die Mehrheit sich zur unbedingten Wahl entschlossen, so darf aus Befolgung einer landesherrlichen Verfügung, zu der sich manche für verbunden erachten mochten, kein Verzicht auf anderweite Rechte, welcher stets aufs strengste zu interpretiren ist, gefolgert werden.

Aus der Constituirung und Thätigkeit jener Versammlung, deren schwankendes, unentschiedenes Benehmen übrigens bekannt ist, kann aber an und für sich nichts für die rechtsbegründete Wirksamkeit der Verfassung von 1819. abgeleitet werden.

Es müßte zu diesem Zweck erst erwiesen seyn, daß sie auf legalem Boden stehe, um sie als verfassungsmäßiges Organ des gesamm-

sammten Landes ansehen zu können; zu solchem aber wird sie noch keineswegs durch die bloße Theilnahme an einer von dem Landesherrn ausgeübter Willkühr; zudem ist selbst die Zusammensetzung dieser Versammlung dem Patente von 1819. nicht durchaus gemäß, wodurch wenigstens das eventuelle Petitum der Reclamation gerechtfertigt seyn dürfte. Endlich aber hat sich diese Versammlung bekanntlich am 25ten Juni d.J. unter heftigem Widerspruche des Regierungs-Commissars, für incompetent erklärt und ihrer Wirksamkeit ist darauf ein Ziel gesetzt worden.

Alle diese factischen Verhältnisse, die Stimmung, welche die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes offenkundig hervorgerufen, der Um-

Umstand, daß nach der von den einberufenen Ständen ausgegangenen Inkompetenz-Erklärung, sich in Wahrheit dermalen in Hannover gar keine Verfassung in Wirksamkeit befindet, was praktisch den engen Zusammenhang des Art: 13. der Bundesakte und des Art: 56. der Schlußakte beurkundet, und wie die Sorge für Vollziehung des einen, nicht erlaubt, über die Verletzung des andern die Augen zu schließen; ferner daß alle Verhältnisse des Rechts unsicher und schwankend und darum der Willkühr preisgegeben sind – endlich daß es, nach Auflösung der früheren Ständeversammlung, an einem legalen Organ zur Wahrung der Rechte des Landes fehlt, eine Rechtsvereinigung aber in Deutschland

land nirgends eintreten soll, - alle diese notorischen Thatsachen dürften der Bundesversammlung die Verpflichtung aufliegen, in der Hannoverschen Verfassungsfrage einzuwirken, damit auf friedlichem Wege der Rechtszustand wieder hergestellt oder durch Vermittlung ein neuer begründet werde. Eine solche Einwirkung kann man nicht von dem Ausbruche von Unruhen abhängig machen wollen, indem dieß dem Bundeszwecke widerstreben und zu den bedauernswerthesten Consequenzen führen würde.

Da indessen nur die, je nach den Verhältnissen bis zur Verpflichtung gesteigerte Befugniß der Bundesversammlung zur Einschreitung in die hannoversche Verfassungsangelegenheit

heit nachgewiesen ist, so verkenne ich nicht, daß auf die Wahl des Zeitpunktes zum Einschreiten höhere politische Considerationen influiren mögen. Diese genügend zu würdigen, vermag ich nicht, nur so viel scheint mir klar, daß wenn es nicht etwa noch gelingen sollte, die königlich-hannoversche Regierung von dem seither betretenen Wege abzubringen, auf die Verfassungsfrage stets auf's neue, und zwar in stets bedenklicherer Form, erneuert werden muß, deren länger andauernde suspensive Behandlung daher jedenfalls großer Umsicht und Voraussicht erheischt, damit nicht mit einer bestimmten Entschliesung so lange zugewartet werde, bis eine friedliche Lösung unmöglich, die Einschrei-

schreitung eine unausweichliche Nothwendigkeit ist.

Das Resultat dieser rechtlichen Erörterung fasse ich in folgende Sätze zusammen:

1. Die Beschwerdeführer sind nicht als „Betheiligte“ im Sinne des Art: 53. der Wiener Schlussacte anzusehen.
2. Die Bundesversammlung ist daher nicht verpflichtet, auf den Grund dieser Beschwerde in der hannoverschen Verfassungs-Angelegenheit einzuschreiten, wohl aber nach Art: 31. 54. 56. 61. der Wiener Schlußakte befugt, daraus einen Anlaß zur Selbstthätigkeit zu entnehmen.
3. Nach den vorliegenden notorischen Thatsachen und den obwaltenden Umständen hat die Bundesversammlung von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, und

und in Folge hievon zunächst die Königl. Hannoverische Regierung, welche sich zur Zeit hauptsächlich nur über die einschlagenden formellen Fragen ausgesprochen hat, zur umfassenden Erklärung über die Sache selbst aufzufordern. Ich unterstelle höherem Ermessen, in wie weit auf diese Sätze bei der diesseitigen in der Bundesversammlung abzugebenden Abstimmung Rücksicht genommen werden wolle.

Carlsruhe im Juli
1838.